

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT DES KANTONS AARGAU BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT DEPARTEMENT BILDUNG UND KULTUR DES KANTONS SOLOTHURN

## Vierkantonale Richtlinien für die Maturitätsprüfungen

24. Januar 2011

- 1. Die Maturitätsprüfungen orientieren sich an den Kompetenzen und Inhalten, die in den Lehrplänen festgehalten sind.
- 2. Für alle geprüften Fächer gibt es kantonale formale Rahmenvorgaben.
- 3. Die Ressortleitenden überprüfen die schriftlichen Prüfungen auf die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen und der fachlichen Rahmenvorgaben und genehmigen sie.
- 4. An einer Schule sind die schriftlichen Prüfungen in den Grundlagen- und Schwerpunktfächern¹ identisch. Die Maturitätskommission (BL: Schulrat) kann Ausnahmen bewilligen. Die schriftlichen Prüfungen werden in der Erstellung und Bewertung von den einzelnen Fachschaften jeder Schule gemeinsam verantwortet. Für die Ausführung sind die von der Fachschaft Beauftragten verantwortlich.
- 5. Für jede Aufgabe der schriftlichen Prüfung wird zusammen mit der Prüfung eine adäquate Lösungsskizze mit Korrekturrichtlinien erstellt. Die Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien werden den Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus bekannt gegeben.
- 6. In den Ergänzungsfächern sind die schriftlichen Prüfungen an einer Schule mindestens einheitlich bezüglich der geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus. Für Musik mit Instrumentalunterricht und Bildnerisches Gestalten gilt dies auch für die praktische Prüfung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kanton Aargau und Basel-Landschaft: Massgebend sind die geltenden Bestimmungen Stand 1. 9. 2010